

## Rechtliche Grundlagen der Unterbringung und Zwangsbehandlung

Öffentlich-rechtliche Unterbringung und Zwangsbehandlung	Zivilrechtliche Unterbringung und Zwangsbehandlung	Strafrechtliche Unterbringung und Zwangsbehandlung
Vorgerichtliches Handeln: Antrag auf Anordnung der Unterbringung durch SPD, Anordnung der Zwangsbehandlung durch Arzt	Vorgerichtliches Handeln: Anordnung der Unterbringung durch Betreuer/Bevollmächtigten Einwilligung durch Betreuer/Bevollmächtigten in ZB	Strafrechtliches Ermittlungsverfahren, Anlageerhebung oder Antrag im Sicherungsverfahren durch Staatsanwaltschaft
Materielles Recht: PsychKG	Materielles Recht: Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)	Materielles Recht: Strafgesetzbuch (StGB)
Verfahrensrecht: FamFG	Verfahrensrecht: FamFG	Verfahrensrecht: Strafprozessordnung (StPO)
Vollzug nach PsychKG, Teil 3	Vollzug gesetzlich nicht geregelt (Betreuer darf entscheiden)	Vollzug nach PsychKG, Teil 4

## Unterbringung nach PsychKG (§ 15)

Gegenwärtige und erhebliche Gefahr für

- (eigenes) Leben oder Gesundheit (Eigengefährdung), oder
- besonders bedeutende Rechtsgüter Dritter (Fremdgefährdung)

- Gefahren müssen krankheitsbedingt sein
- kein milderes Mittel (z.B. ambulante Behandlung, PIA)
- Antrag durch SPD/Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst
- Anordnung durch das Betreuungsgericht (Amtsgericht)

# Vorläufige behördliche Unterbringung (§ 23 PsychKG)

## Voraussetzungen:

- Dringende Anhaltspunkte, dass Unterbringungsvoraussetzungen nach § 15 PsychKG vorliegen
- Gerichtliche Entscheidung kann nicht rechtzeitig herbeigeführt werden

## Zuständigkeit:

Anordnung durch das Bezirksamt, ersatzweise durch Polizei/Krankenhaus  
(BA ist unverzüglich zu informieren)

## Dauer:

maximal bis zum Ablauf des folgenden Tages, BA hat ggfs. unverzüglich gerichtliche Anordnung der Unterbringung zu beantragen

## Zwangsbehandlung nach PsychKG (§ 28)

- Kein milderes Mittel (Verhältnismäßigkeit)
- Ernsthafter Überzeugungsversuch erfolglos
- Aufklärung durch Arzt über das Ob und Wie der Zwangsbehandlung
- Zu erwartender Nutzen muss Belastungen/Schäden deutlich überwiegen
- Anordnung durch Arzt der Einrichtung
- Art und Dauer sind zeitlich zu begrenzen
- Vorherige Zustimmung des Betreuungsgerichts/bei Minderjährigen  
Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (bei Gefahr im Verzug ohne  
Zustimmung des Betreuungsgerichts möglich)

Patientenverfügung ist zu beachten, § 28 Abs. 5 !!!

# Zivilrechtliche Unterbringung (§ 1906 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BGB)

Voraussetzung: Betreuer/Bevollmächtigter mit den Aufgabenkreisen  
Gesundheitssorge und Aufenthaltsbestimmung, und

- krankheitsbedingte Gefahr eines erheblichen Gesundheitlichen Schadens oder Suizidgefahr (Eigengefährdung), oder
- Erforderlichkeit einer Heilbehandlung (auch: Untersuchung, ärztlicher Eingriff), die ohne Unterbringung nicht durchgeführt werden kann + krankheitsbedingt fehlende Einsichtsfähigkeit

Anordnung der Unterbringung erfolgt durch den  
Betreuer/Bevollmächtigten  
betreuungsgerichtliche Genehmigung erforderlich (kann bei Gefahr im  
Verzug nachgeholt werden („unverzüglich“))

## Zwangsbehandlung nach BGB, § 1906 Abs. 3 BGB

Voraussetzung: zivilrechtliche Unterbringung durch Betreuer/Bev.

- Einwilligungsunfähigkeit (Patientenverfügung beachtlich!)
- Erfolgreicher Überzeugungsversuch
- Erforderlichkeit der Zwangsbehandlung, um drohenden erheblichen Gesundheitsschaden abzuwenden
- Kein milderes Mittel (Verhältnismäßigkeit)
- Nutzen muss die zu erwartenden Beeinträchtigung deutlich überwiegen

Einwilligung des Betreuers/Bev. in Zwangsmaßnahme

Genehmigung durch das Betreuungsgericht

# Gerichtliches Verfahren bei Unterbringung und Zwangsbehandlung

## Verfahrensrecht: §§ 312ff. FamFG

- Zuständig: Amtsgericht des gewöhnlichen Aufenthalts oder dort, wo ein Unterbringungsbedürfnis besteht
- Verfahrensfähigkeit, § 316 FamFG
- Verfahrenspfleger, § 317 FamFG
- Beteiligungsmöglichkeit, insbesondere für Angehörige
- Hauptsacheverfahren und einstweilige Anordnungen

# Hauptsachverfahren

- Persönliche Anhörung des Betroffenen
- Sachverständigengutachten nach persönlicher Befragung/Untersuchung (Zwangsmaßnahmen möglich!)

Unterbringungsdauer: 1 bzw. 2 Jahre

(Verlängerung möglich)

Zwangsbehandlungsdauer: 6 Wochen

(Verlängerung möglich)



# Einstweilige Anordnung (eA)

Zulässig, wenn

- Dringende Gründe für die Annahme bestehen, dass Voraussetzungen für eine Genehmigung oder Anordnung einer Unterbringungsmaßnahme vorliegen, und
- Dringendes Bedürfnis für sofortiges Tätigwerden, und
- Ärztliches Zeugnis über die Notwendigkeit der Maßnahme vorliegt

Anhörung des Betroffenen und Verfahrenspflegerbestellung können

nachgeholt werden, Sachverständigengutachten ist entbehrlich

Unterbringungsdauer: 6 Wochen mit Verlängerungsmöglichkeit

Zwangsbehandlungsdauer: 2 Wochen mit Verlängerungsmöglichkeit

# Rechtsschutzmöglichkeiten

ALEXANDER PAETOW RECHTSANWALT

STRAFRECHT  
FAMILIENRECHT  
BETREUUNGSRECHT

MAINZER STRASSE 23  
10247 BERLIN  
TEL: 030/442 97 48  
FAX: 030/442 97 49  
MAIL: info@ra-paetow.de  
WEB: www.ra-paetow.de

## **Beschwerde (durch Betroffenen, Verfahrenspfleger, u.U. Angehörige)**

- Frist: 1 Monat (Hauptsacheverfahren) bzw. 2 Wochen (einstweilige Anordnung) ab Bekanntgabe des Beschlusses
- Einzulegen beim Ausgangsgericht (Amtsgericht)
- Kein Anwaltszwang

Beschwerdeverfahren: zunächst Abhilfeprüfung durch das Amtsgericht, dann Abgabe an das Beschwerdegericht (Landgericht),

## **Rechtsbeschwerde**

zum BGH (nicht bei einstweiligen Anordnungen), nur durch beim BGH zugelassenen Anwalt, Frist 1 Monat